

17.12.03

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben

Punkt 25 der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

„Zu Art. 1 § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG

In Artikel 1 § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Zollkriminalamt“ die Wörter gestrichen: 'dem Bundesamt für Verfassungsschutz'.

Begründung:

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder stehen über das nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS) im Datenverbund. Dem entsprechend werden in dem bisherigen Verfahren der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach der LuftVZÜV von der örtlich zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz auch die Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der anderen Landesbehörden für Verfassungsschutz abgefragt und der Luftfahrtbehörde mitgeteilt. Dieses Verfahren „aus einer Hand“ hat sich bewährt, es besteht keine Notwendigkeit, davon abzuweichen. Eine zusätzliche Anfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz würde keine weiteren Erkenntnisse für die Zuverlässigkeitsüberprüfung erbringen.